

## Zur feldgerichtlichen Praxis des III.(germ.)SS-Panzerkorps 1943 — 1945

Der mehrmals erhobene Vorwurf, die Gerichtsbarkeit der Waffen-SS im Kriege sei besonders scharf oder, im Vergleich zu den Wehrmachtsgewalt, sogar „grausam“ gewesen, ist bisher nicht dokumentarisch nachgewiesen worden. Manche Anzeichen deuten eher darauf, daß dies eine Nachkriegslegende ist. Für eine Beurteilung der feldgerichtlichen Rechtsprechung der Waffen-SS fehlen fast vollständig zeitgenössische Unterlagen (viele Strafakten der Truppenteile und die beim Hauptamt SS-Gericht verwahrten Aktenbestände der Feldgerichte der Waffen-SS wurden 1945 vernichtet). Neben übereinstimmenden Interviewangaben gibt es aber glaubwürdige Indizien dafür, daß der Vorwurf besonderer Härte der SS-Gerichtsbarkeit z.B. nicht für die Verbände des III.(Germ.)SS-Panzerkorps mit deren besonderen Gepräge zutrifft. In aller Kürze und ohne wissenschaftliche Ansprüche soll hier die feldgerichtliche Praxis dieses z.T. aus skandinavischen Freiwilligen bestehenden Panzerkorps dargelegt werden.

Die skandinavischen Kriegsfreiwilligen der Waffen-SS waren gemäß Befehl milder zu bestrafen. Die gesetzlich vorgeschriebene Mindeststrafe durfte bei den „germanischen“ Freiwilligen unterschritten werden. Ferner erfolgte eine weitgehende Verlagerung der Urteilsbestätigungen von den Divisionskommandeuren des Korps auf den Kommandierenden General, Obergruppenführer Steiner, um unangemessen hart erscheinende Urteile durch mildernde Bestätigung auf das rechte Maß zurückzuführen. Schließlich erfolgte die personelle richterliche Besetzung des III. SS-Pz.Korps offensichtlich mit menschlichen verständnisvollen und qualifizierten Volljuristen; u.a. Obersturmbannführer Ulrich Dümichen als Korpsrichter und Dr. Karl Hachmeister als Feldrichter der 11. SS-Freiw.Pz.Gren.Div. „Nordland“. Steiner beurteilte am 3.6.1944 wie folgt seinen Korpsrichter: „Ein Soldatenrichter besten Stiles, wie ihn sich die Truppe nur wünschen kann. Geschickter Psychologe, der die Truppe genau versteht und ihr dadurch volles Vertrauen einflößt...“ (Berlin Document Center/Personalakte U. Dümichen). Dümichen war seit 1936 für die Neuschaffung der SS- und Polizeigerichtsbarkeit mitverantwortlich und später als Leiter des SS- und Polizeigerichts III in Berlin und als Feldrichter der Waffen-SS tätig. Für Delinquenten und Arrestanten bestanden als Bewährungseinheiten des III.

SS-Pz.Korps Straf- und Sturmzüge beim SS-Pz.Pi.Btl. 11 und bei dem Korps-Pz.Pi.(Btl.), die meist beim Stellungsbau unter Feindeinwirkung eingesetzt wurden. Einweisungen skandinavischer Verurteilter in das Strafvollzugslager der Waffen-SS in Danzig-Matzkau erfolgten offensichtlich nie.

Zu unterscheiden von den „korpseigenen“ Strafvollstreckungszügen ist die SS-Sturmkompanie 103, die Mitte 1944 zum III.SS-Pz.Korps abgeordnet wurde und aus ehem. Insassen des SS-Staflanzlagers Danzig-Matzkau bestand. Nach den schweren Kämpfen im Brückenkopf Narwa (Estland) wurden die Überlebenden B-Schützen dieser Einheit rehabilitiert und in das SS-Pz.Gren.Rgt. 24 „Danmark“ eingegliedert. Eine zweite Bewährungseinheit aus degradierten SS-Unterführern wurde dem III.SS-Pz. Korps im April 1945 nördlich Oranienburg zugeteilt. Deren Spuren verlieren sich im Raum Havelberg.

Als das III.SS-Pz.Korps noch während seiner Ausbildungszeit 1943 nach Kroatien verlegt wurde und dort in Gefahr geriet, im Partisanenkrieg mit allen seinen negativen Begleiterscheinungen zu versinken, ist es hoffentlich dank verantwortungsvoller Truppenführer und Richter nicht zu Ausschreitungen gekommen. Nach Auskunft der Ludwigsburger Zentralstelle zur Aufklärung von NS-Verbrechen sind dort keine Vorwürfe aus Jugoslawien oder sonst gegen das Verhalten der Division „Nordland“ und der Brigade „Nederland“ in Kroatien bekannt (Oberstaatsanwalt Dr. Rückerl an Verf. 20.11.1981).

„Wenn wir strafen mußten, suchten wir das Urteil als Erziehungs- und Abschreckungsmittel für die Truppe nutzbar zu machen. Für eine verständnisvolle, mehr als maßvolle Beurteilung bürgte Obergruppenführer Steiner, mit dem mich eine vertrauensvolle Zusammenarbeit verband.“

In seinem Befehlsbereich herrschte Ritterlichkeit auch gegenüber einem unmenschlichen Gegner. Die Zivilbevölkerung genoß seinen besonderen Schutz... Die Kriminalität im III. SS-Pz.Korps war ein Spiegelbild der Geschichte dieser Truppe. Neben den Straffällen, die wohl in jeder menschlichen Gemeinschaft unvermeidbar auftreten, häuften sich in besonderen Situationen bestimmte Delikte, de-

nen es mit verständnisvollen, mitunter aber auch mit harten Mitteln zu begegnen galt. In der Aufstellungszeit im Sommer 1943 im fränkischen Raum ereigneten sich bei den niederländischen Rekruten, die noch halbe Kinder waren, reihenweise Fälle von Fahnenflucht. In echten Parallelen, aber unabhängig von einander, liefen junge Soldaten einfach von der Truppe weg in die Richtung, in der sie ihre Heimat vermuteten. Da diese Fluchten ohne jede Vorbereitung erfolgten, lagen Kurzschlußhandlungen vor, die meist nach wenigen Stunden ein Ende dadurch fanden, daß die Betroffenen bei der Truppe abgeliefert wurden. Die Vernehmung ergab stets das gleiche Bild: man habe sich das Soldatenleben anders vorgestellt, man habe auf Dauer heim wollen, weil man die Waffen-SS satt habe. Also Fahnenflucht mit der Mindeststrafe von einem Jahr Zuchthaus. Da dies ein untragbares Ergebnis war, bedurfte es gewisser juristischer Manipulation, um aus dem Tatbestand eine unerlaubte Entfernung zu machen und mit einer zur Bewährung bis Kriegsende ausgesetzten Arreststrafe zu ahnden. Im übrigen sorgten an die Einheitsführer gerichtete Befehle mit Anweisungen zu erzieherischen Einwirkungen für ein rasches Abklingen dieser Kinderkrankheiten. Aufs Ganze gesehen, wurde das Kriminalbild der Truppe bis zum Ende laufend günstiger.

Die Truppe war zwar desillusioniert, aber in ihrer Moral unerschüttert... Der Krieg hat das eine Gute, daß er in ganz anderem Maße als in ruhigen Zeiten, Gelegenheit bietet, begangenes Unrecht zu sühnen. So kann der Straffällige durch besonderen Einsatz den auf sich geladenen Makel wieder tilgen. Man spart unter diesen Verhältnissen auch das diffamierende Absitzen einer Freiheitsstrafe, das in der Regel mehr schadet als nutzt...

Für mich bot die Zeit als SS-Richter — und zwar gerade wegen des Krieges — die Möglichkeit, als verhältnismäßig junger Mensch an verantwortungsvoller Stelle über Menschenschicksale mitentscheiden zu können. Hierbei stand das Strafen durchaus nicht im Vordergrund. Vielmehr versuchte ich, auf das Einzelschicksal und auch auf die Gesamtheit der Truppe erzieherisch einzuwirken. Ich hatte das Glück, bei fast allen Gerichtsherren, mit denen ich zu tun hatte, auf Verständnis zu stoßen. Im besonderen Maße gilt das aber für mein Verhältnis zu General Steiner...“